

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 25. Oktober 1918.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: das polizeiliche Meldewesen betreffend; Erhöhung der Arzneitaxe für spiritushaltige Medikamente betreffend; Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend.

Verordnung.

(Vom 15. Oktober 1918.)

Das polizeiliche Meldewesen betreffend.

§ 3 unserer Verordnung vom 24. Februar 1915, das polizeiliche Meldewesen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 43), abgeändert durch die Verordnung vom 10. August 1918 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 236) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer.

Kohlhepp.

Verordnung.

(Vom 18. Oktober 1918.)

Erhöhung der Arzneitaxe für spiritushaltige Medikamente betreffend.

Aufgrund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird bestimmt, daß die Preise für Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel, die in der Deutschen Arzneitaxe 1918 und deren Nachträgen in Abschnitt C „Bestimmungen über die Preisberechnung homöopathischer Arzneien“ und in Abschnitt E „Preisliste der Arzneimittel“ festgesetzt sind, oder die nach Abschnitt A „Allgemeine Bestimmungen“ der Deutschen Arzneitaxe aufgrund eines 4.20 \mathcal{M} nicht übersteigenden Einkaufspreises für 1 kg Spiritus von 90–91 Volumprozent berechnet werden, sich vom 1. Oktober 1918 ab um folgende Zuschläge erhöhen:

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1918.

66

die Tinkturen, die Fluidextrakte, die Spirituspräparate von Spiritus aethereus Seite 108 der Deutschen Arzneitaxe bis Spiritus Vini peruvianus Seite 110 und die homöopathischen Ur-tinkturen und Verdünnungen, ohne Rücksicht auf den Gehalt an Spiritus,

für je 10 g um	0,15 M
" " 100 g "	1,— "
" " 200 g "	1,50 "
" " 500 g "	3,— "

die anderen Spirituspräparate und Spiritus selbst je nach dem Gehalt der zur Abgabe gelangenden Arznei an Spiritus von 90—91 Volumenprozent

für je 10 g Spiritus um	0,15 M
" " 100 g " "	1,05 "
" " 200 g " "	1,80 "
" " 500 g " "	3,60 "

Karlsruhe, den 18. Oktober 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer.

Weiß.

Verordnung.

(Vom 21. Oktober 1918.)

Schlachtvieh- und Fleischschau betreffend.

Unsere Verordnung vom 17. Januar 1903, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 59) wird mit Wirkung vom 1. November 1918 ab wie folgt abgeändert:

1. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22.

Gebühren.

Wird die Tätigkeit des Fleischschauers nicht durch Gewährung einer Pauschsumme, deren Festsetzung der Genehmigung des Bezirksamts unterliegt, sondern in Form von Einzelgebühren entlohnt, so sind diese mindestens nach folgenden Sätzen zu bemessen:

A. Für Laienbeschauer und Tierärzte, sofern letztere die allgemeine Beschau übernehmen:

1. Für die Beschau vor und nach dem Schlachten zusammen:

a. für jedes Rind	1.50 M
b. " " " Kalb	1.— "

c. für jedes Schwein	1.— M
d. " " Schaf	1.— "
e. " jede Ziege	1.— "
f. " jedes Zicklein	— .50 " und bei

gleichzeitiger Beschau von mehr als zehn Stück für jedes weitere Zicklein M — 20.

Diese Sätze gelten auch bei Notschlachtungen ohne vorausgegangene Beschau im lebenden Zustande.

2. Für die Wiederholung der Beschau im lebenden Zustande, oder für die Beschau im lebenden Zustande ohne Beschau des geschlachteten Tieres:

a. für jedes Rind	70 M
b. " " Kalb	— .50 "
c. " " Schwein	— 50 "
d. " " Schaf	— .50 "
e. " jede Ziege	— .50 "
f. " jedes Zicklein	— 25 "

3. Für die Beschau eingeführten Fleisches

für je 10 kg	— .30 M
" jede weiteren angefangenen 10 kg derselben Gattung	— .10 "

4. Für die Ausstellung einer Bescheinigung — 30 M

Neben den unter 1—4 bestimmten Gebühren hat der Beschauer, wenn die Beschau an einem mehr als zwei Kilometer von seiner Wohnung entfernten Orte vorzunehmen ist, für jedes begonnene weitere Kilometer des Hin- und Rückweges je eine Ganggebühr von 40 Pfennig anzusprechen.

B. Für Tierärzte:

5. Für die Beschau eines Tieres des Pferdegeschlechts vor und nach der Schlachtung 2.50 M

6. Für die Beschau eines Hundes vor und nach der Schlachtung 1.50 "

7. Für die Wiederholung der Beschau eines Tieres des Pferdegeschlechts im lebenden Zustand 1.50 "

8. Für die Wiederholung der Beschau eines Hundes im lebenden Zustand — .75 "

9. Für die Beschau eines im lebenden Zustande krank befundenen Tieres vor und nach der Schlachtung zusammen:

a. für jedes Rind	2.50 M
b. " " Kalb	1.50 "
c. " " Schwein	1.50 "
d. " " Schaf	1.50 "
e. " jede Ziege	1.50 "
f. " jedes Zicklein	— .75 "



10. Für die Beschau eines nach der Schlachtung krank befundenen Tieres:

a. für jedes Kind	2.— M
b. " " Kalb	1.— "
c. " " Schwein	1.— "
d. " " Schaf	1.— "
e. " jede Ziege	1.— "
f. " jedes Zicklein	0.50 "

11. Für die Ausstellung einer Bescheinigung 1.50 M

12. Die Entschädigung für Reisekosten des außerhalb der Gemeinde wohnenden tierärztlichen Beschauers ist der Vereinbarung zwischen Gemeinde und Tierarzt überlassen.

Der Bezirkstierarzt hat in den Fällen des § 19 dieser Verordnung neben den Gebühren unter Ziffer 10 Anspruch auf Dienstreisekosten (Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz) nach Maßgabe des Dienstreisekostengesetzes vom 5. Oktober 1908 und der Landesherrlichen Verordnung vom 23. Januar 1909, die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend, sowie der hierzu erlassenen Vollzugsvorschriften.

II. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des zweiten Jahres nach Beendigung des gegenwärtigen Kriegszustandes außer Kraft.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Weis.